Satzung

Wallmeroder Jecken-Rat 2011 e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Wallmeroder Jecken-Rat 2011
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- 3. Der Sitz des Vereins ist: 56414 Wallmerod

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung des karnevalistischen
 - Brauchtums unserer Heimat in der Region Westerwald (§ 52 Absatz 2 AO)
 - b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1. Erhaltung und Förderung des 11'er Rat-Vereins
 - 2. gesunde Kritik an bestehenden Zeiterscheinungen
 - 3. Leistung eines Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen und kulturellen Lebens
 - 4. die Pflege von Musik, Gesang und Vorträgen
 - 5. die Durchführung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - 6. die Kontaktpflege zu anderen Vereinen.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt <u>nicht</u> in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

- 1. Aktive Mitglieder
 - verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein, sei es in den verschiedenen Abteilungen oder in sonstiger Weise
- 2. Fördermitglieder (Passive Mitglieder)
 - sind Einzelpersonen, Firmen und Organisationen, die durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags die Bestrebung des Vereins finanziell unterstützen.

Fördermitglieder haben in den Vereinsversammlungen Sprachrecht, aber kein Stimmrecht.

3. Ehrenmitglieder

- sind Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mitgeteilt werden. Anteilig entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - Nichterfüllen der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und nach Ablauf von zwei Monaten nach der letzten schriftlichen Mahnung.
 - Grober Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand angehört. Sollte dies zu keiner Einigung führen, so entscheidet eine Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliedervollversammlung festgesetzt.
- 7. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind auf 3 Euro pro Monat festgelegt. Für passive Mitglieder, Schüler, Studenten und Mitglieder ohne regelmäßiges Einkommen beträgt der Mitgliedsbetrag 1,50 Euro pro Monat. Der Beitrag für Familien beträgt 4,50 Euro pro Monat. Der Familienbeitrag gilt für Familien/Erziehungsberechtige mit Kind unter den folgenden Bedingungen:
 - Paare (verheiratet oder zusammenlebend) oder Alleinerziehende und
 - mit Kind oder Kindern und
 - identischem Wohnsitz.

Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in dem Familienbeitrag einbezogen. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten sie als Erwachsene und

entrichten einen Beitrag für Einzelmitglieder. Ausnahme: Kinder können weiter in den Familienbeitrag einbezogen werden, wenn sie kein regelmäßiges Einkommen haben. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Die Vereinsbeiträge werden im März für das laufende Jahr eingezogen.

§5 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus insgesamt 6 Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Vertreter des Kassierers
 - dem Vertreter des Schriftführers

Der amtierende Vorstand kann bis zu 5 Beisitzer berufen. Eine Berufung erfolgt mit 2/3 der Stimmen des anwesenden Vorstandes.

- 2. Der Vorstand ist mit mindestens 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig
- 3. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
- 4. Diese sind im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt
- 6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 7. Der Vorstand bestellt den eigentlichen 11'er Rat.
- 8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt ein Mitglied zur Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- 9. Der Vorstand kann aktive Mitglieder zur Beratung hinzuziehen oder durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen.

§6 Mitgliederversammlung

 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt und zwar nach dem Rosenmontag. Au\u00dferdem muss eine au\u00dferordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gr\u00fcnde verlangt.

- 2. In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch unter Verzicht einer Veröffentlichung und ohne Einhaltung der Einladungsfrist, durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Eine solche Mitgliederversammlung ist mit mindestens 9 Mitgliedern beschlussfähig, ausgenommen der in § 7 und § 8 beschriebenen Vorgänge. Die Einladung erfolgt in Textform und mit mindestens 48 Stunden Vorlauf.
- Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung über das Mitteilungsblatt der VG Wallmerod unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende bzw. Vorsitzende. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliedervollversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand.
- 7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 9. Die Mitgliedervollversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.

§ 7 Kassenprüfung

- 1. Eine Kassenprüfung findet jährlich und zwar nach der Karnevalssession spätestens aber vor der Mitgliedervollversammlung statt.
- 2. Kassenberichte werden dem Vorstand und der Mitgliedervollversammlung vorgelegt.
- 3. Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, darf dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass bei Unregelmäßigkeiten die Entlastung nur für die beiden Kassierer verweigert wird.
- 4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliedervollversammlung erforderlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospiz Verein e.V., Kurfürstenstrasse 80, 56068 Koblenz.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

In der Mitgliederversammlung am 04.11.2016 wurde die Satzung bekannt gegeben. Sie wurde genehmigt und verabschiedet.

Wallmerod, 16.12.2022